

INFORMATIONSBRIEF

SONDERMANDANTENRUNDSCHREIBEN Nr. 4 / 2009: Steuerliche Hinweise zum Jahreswechsel

München, den 10. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Jahreswechsel möchten wir Sie noch auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- 1. Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums**
- 2. Was ist 2009 noch zu tun?**
- 3. Betriebsprüfung bei Privatpersonen und erweiterte Pflichten**

Zu 1: Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums

Der Jahreswechsel 2009 / 2010 ist aus steuerlicher Sicht erfreulicher Weise nicht mit großem Aktionismus verbunden, der in den Vorjahren durch Gesetzesänderungen in vielen Bereichen ausgelöst wurde. Aktuelle Änderungen sind derzeit lediglich durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums geplant, wobei die Umsetzung des Gesetzes noch fraglich ist. Zwar hat der Bundestag am 04.12.2009 dem Gesetzentwurf zugestimmt, die für den 18.12.2009 vorgesehene Verabschiedung im Bundesrat ist jedoch derzeit aufgrund des Widerstandes einiger Bundesländer fraglich, so dass das geplante Inkrafttreten zum 01.01.2010 in der Fassung des Gesetzesentwurfes nach derzeitigem Stand noch ungewiss ist.

Das sog. „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ beinhaltet im Wesentlichen folgende Komponenten:

- **Einkommensteuerentlastung durch Erhöhung der Kinderfreibeträge**

Der Kinderfreibetrag (inkl. Betreuungsfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 EStG soll für Ledige / Verheiratete um EUR 492 / EUR 984 auf EUR 3.504 / EUR 7.008 angehoben werden. Parallel dazu wird das Kindergeld je Kind um EUR 20 angehoben.

- **Modifikation der Zinsschranke**

§ 4h Abs. 1 EStG soll dahingehend abgeändert werden, dass ein EBITDA-Vortrag eingeführt wird, d.h., soweit der Zinssaldo das EBITDA nicht übersteigt, steht dieser Betrag in den nächsten 5 Jahren als Vortrag zur Verfügung und erhöht somit die steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen. Auch wenn der EBITDA-Vortrag erst ab 2010 genutzt werden kann, dürfen zu dessen Ermittlung auch die Veranlagungszeiträume ab 2007 für die Ermittlung des vorzutragenden Wertes mit einbezogen werden – allerdings ist hierfür ein

Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

schriftlicher Antrag beim Finanzamt erforderlich. Zudem wird die Freigrenze von EUR 3,0 Mio., ab dem die Zinsschranke greift, dauerhaft beibehalten. Außerdem wird ein Unterschreiten der Konzern-Eigenkapitalquote um bis zu 2 % (bisher 1 %) für die Anwendung der Escape-Klausel zugelassen.

- **Änderungen der Verlustabzugsbeschränkungen**
§ 8c KStG, der bei einem Anteilswechsel innerhalb von 5 Jahren auf einen Erwerber bzw. Erwerberkreis von > 25 % einen anteiligen Untergang der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge und bei einem Wechsel von > 50 % deren kompletten Untergang vorsieht, soll entschärft werden. Dazu wird in § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG eine Konzernklausel eingeführt, d.h., § 8c KStG soll nicht anwendbar sein, wenn an dem übertragenden und dem erwerbenden Rechtsträger dieselbe Person mittelbar oder unmittelbar zu 100 % beteiligt ist. Zusätzlich bleibt der Verlustvortrag ab 01.01.2010 in der Höhe bestehen, in dem stille Reserven auf den Erwerber übergehen. Über den Verweis in § 10a S. 10 GewStG gilt diese Regelung auch für die gewerbsteuerlichen Verlustvorträge.
- **Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungsfällen**
Die nach derzeitiger Rechtslage Grunderwerbsteuer auslösenden Tatbestände der Verschmelzung, Spaltung und Ausgliederung sollen durch Einfügen des § 6a GrEStG ab dem 01.01.2010 grundsätzlich steuerbefreit werden.
- **Umsatzsteuerreduzierung für Beherbergungsleistungen**
Der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen soll ab dem 01.01.2010 auf den ermäßigten Satz von 7 % abgesenkt werden. Dies gilt allerdings nur für reine Beherbergungsleistungen, nicht für die Gastronomie oder sonstige Leistungen (z.B. Wellness).

Zu 2: Was ist 2009 noch zu tun?

Seit 01.01.2009 nimmt jede inländische Bank unterjährig eine laufende Verrechnung von Erträgen und Gewinnen aus Kapitaleinkünften vor. Aufgrund der begrenzten Verlustverrechnungsmöglichkeit (Verluste/Erträge aus Aktienverkäufen, Verluste/Erträge aus sonstigen Wertpapieren, laufende Kapitalerträge) werden verschiedene „Verlustverrechnungstöpfе“ für den Kontoinhaber geführt. Unterjährig nicht verbrauchte Verluste werden von der Bank vortragen und im Folgejahr mit dort entstehenden Erträgen verrechnet.

Dieses im Rahmen der Abgeltungssteuer eingeführte System soll theoretisch sicherstellen, dass zum einen der Staat direkt von den Banken die auf die Nettoerträge entfallende Abgeltungssteuer erhält. Zum anderen soll der Bürger entlastet werden, da durch diese Verrechnung und die Abgeltungswirkung der einbehaltenen Steuer eine Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen grundsätzlich entfällt.

Allerdings ergeben sich für den Steuerpflichtigen Nachteile, wenn z.B. mehrere Bankverbindungen bestehen. Da die Verlustverrechnungstöpfе nur innerhalb derselben Bank geführt wer-

Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

den, ist eine Verrechnung mit Erträgen bei einer weiteren Bank nicht möglich. So kann die Situation entstehen, dass zwar bei Bank A verrechenbare Verluste zum Jahresende bestehen, die Erträge bei Bank B jedoch der Abgeltungssteuer unterworfen werden, da bei dieser keine Verluste für eine Verrechnung zur Verfügung stehen. Dadurch kommt es zu einer Definitivbelastung für den Steuerpflichtigen. Dieser Nachteil kann umgangen werden, indem der Steuerpflichtige einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung bei seiner Bank stellt, so dass die Verlustüberhänge einer Bank mit Erträgen anderer Banken im Rahmen der Einkommensteuererklärung im Rahmen der Wahlveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG verrechnet werden können. Erforderlich ist jedoch, dass der Steuerpflichtige bis spätestens 15.12.2009 (Eingang Bank) einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43a Abs. 3 EStG beantragt. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d.h., nach Ablauf des 15.12.2009 werden etwaige Verlustverrechnungstöpfe zwingend auf das Folgejahr vorgetragen.

Ein Versäumen der Antragsfrist hat auf den ersten Blick keine steuerlichen Nachteile zur Folge, da die Verlustverrechnungstöpfe die Erträge der Folgejahre vermindern. Allerdings entsteht durch die frühere Steuerzahlung ein Zinsnachteil. Zudem kann die Situation entstehen, dass in Folgejahren keine positiven Kapitalerträge mehr erzielt werden (z.B. Wechsel der Vermögensallokation von Kapital- zu Immobilienvermögen). Verstirbt der Steuerpflichtige, können die Verluststöpfe auch nicht auf den Erben übertragen werden.

Die Beantragung der Verlustbescheinigung kann aber auch den Nachteil bergen, dass die bescheinigende Bank im Folgejahr bereits auf den ersten Euro Kapitalertrag/Veräußerungsgewinn Abgeltungssteuer einbehält und ein etwaig nicht im Rahmen der Steuererklärung verbrauchter Verlustvortragstopf – der nun auf Ebene der Einkommensteuererklärung gesondert festgestellt und vorgetragen wird – erst im Rahmen zukünftiger Steuererklärungen steuermindernd zur Verfügung steht, d.h., auch hier kann ein Zinsnachteil entstehen.

Eine generelle Empfehlung, ob die Verlustbescheinigung eingeholt werden soll, kann daher nicht gegeben werden, da es auf die persönlichen Verhältnisse im Einzelfall ankommt. Besteht z.B. nur eine Bankverbindung, ist eine Einholung obsolet. Auch wenn alte Verlustvorträge nach § 23 EStG aus Spekulationsgeschäften vorliegen, können diese noch bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren aller Art – eine Verrechnung mit laufenden Kapitalerträgen (Dividenden, Zinsen) ist ausgeschlossen – verrechnet werden. Ab 2014 ist die Verrechnung dieser Altverluste nur noch mit steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften aus Immobilienverkäufen möglich, so dass deren vorrangige Verrechnung auch empfehlenswert ist.

Zu 3: Betriebsprüfung bei Privatpersonen und erweiterte Pflichten

Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vom 29.07.2009 sowie die dazu erlassene Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung vom 18.09.2009 wurden diverse Verschärfungen hinsichtlich der Auskunft- und Aufbewahrungspflichten seitens des Gesetzgebers vorgenommen und der Kreis der Steuerpflichtigen, die einer Betriebsprüfung unterzogen werden können, auf „Einkommensmillionäre“ erweitert. Als Einkommensmillionär gilt aus Sicht des

Braun · Leberfinger · Ludwig · Weidinger

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Partnerschaftsgesellschaft

Fiskus jede Privatperson, die Einkünfte von mehr als EUR 500.000 in ihrer Steuererklärung angibt.

Auf folgende wichtige Regelungen möchten wir Sie hinweisen:

- Privatpersonen mit Überschusseinkünften nach § 2 Abs. 4 bis 7 EStG (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte) waren bisher grundsätzlich nicht verpflichtet, steuerrelevante Unterlagen über den Zeitpunkt der Bestandskraft eines Steuerbescheides hinaus aufzubewahren. Durch § 147a AO werden ab 01.01.2010 auch Steuerpflichtige zur Aufbewahrung ihrer Unterlagen für sechs Jahre verpflichtet, soweit ihre Einkünfte aus vorgenannten Einkunftsquellen EUR 500.000 p.a. übersteigen („Einkommensmillionäre“).
- Bisher war eine Betriebsprüfung für Privatpersonen, soweit Sie keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielten, nur in Ausnahmefällen möglich. Ab 01.01.2010 können auch o.g. „Einkommensmillionäre“ regelmäßig einer Betriebsprüfung unterzogen werden.
- Durch § 90 Abs. 2 Satz 3 AO werden die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten stark erweitert. So muss er, soweit er ausländische Geschäftsbeziehungen zu Banken unterhält und diese keine Auskünfte im Umfang des Art. 26 OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung erteilen, die Richtigkeit seiner Angaben gegenüber der Finanzverwaltung an Eides statt versichern. Dies führt bei fehlerhaften Angaben zu unter Umständen erheblichen strafrechtlichen Konsequenzen. Weiter muss der Steuerpflichtige die Finanzbehörden bevollmächtigen, mögliche Auskunftsansprüche gegenüber von der Finanzverwaltung benannten Banken gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
- Die Hinzuschätzungsvorschrift des § 162 Abs. 2 AO wird um die widerlegbare gesetzliche Vermutung erweitert, dass in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 Satz 3 AO nicht nachkommt, die ausländischen Einkünfte höher sind, als erklärt.

Für Fragen zu dieser Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen bereits jetzt ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles gute für das neue Jahr!

Gez.

Jörg Weidinger
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Christoph Ludwig
Steuerberater